



3

Gemeinde Hohe Börde  
Bördestraße 8  
39167 Hohe Börde  
OT Irxleben

**Raumbedeutsame Planung der Gemeinde Hohe Börde; Landkreis Börde**

**Hier: Landesplanerische Hinweise**

Vorhaben: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)

Vorgelegte Unterlagen: Vorentwurf, Stand Februar 2024

Halle, 23.07.2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/  
Meine Nachricht:  
24-20221-1429/1  
Bearbeitet von:

Tel.:  
E-Mail:

Der obersten Landesentwicklungsbehörde wurden am 24.06.2024 im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Unterlagen der o. g. Planung der Gemeinde Hohe Börde zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt.

Mit der vorliegenden 6. Änderung des FNP beabsichtigt die Gemeinde Hohe Börde eine bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesene Fläche nun als Sonstiges Sondergebiet Windenergieanlagen Hermsdorf/ Groß Santersleben darzustellen. Planungsziel dieser Änderung ist das geordnetes Repowering der vorhandenen Altanlagen und einer energetisch optimierten Auslastung der Flächen im Plangebiet.

Besucheranschrift:  
Referat 24  
Sicherung der  
Landesentwicklung  
Neustädter Passage 15  
06122 Halle (Saale)  
poststelle-mid@sachsen-anhalt.de  
Internet:  
<https://www.mid.sachsen-anhalt.de>

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 332,8 ha.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
IBAN  
DE21 8100 0000 0081 0015 00  
BIC MARKDEF1810

oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die vorgelegte 6. Änderung des FNP der Gemeinde Hohe Börde ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeanspruchend ergibt sich insbesondere aus der Größe des Änderungsbereiches (ca. 332,8 ha). Die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeeinflussend ergibt sich im Hinblick auf die Lage, die Darstellung eines Sonstiges Sondergebietes Windenergieanlagen in den Gemarkungen Hermsdorf und Groß Santersleben und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung.

Die landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) werde ich in Form einer landesplanerischen Stellungnahme zum Entwurf des 6. Änderung des FNP der Gemeinde Hohe Börde vornehmen. Zu den mir nach dem Planungsstand des Vorentwurfs vorgelegten Unterlagen erteile ich zunächst die nachfolgenden landesplanerischen Hinweise. Ich behalte mir vor, im Zuge der (späteren) landesplanerischen Stellungnahme ggf. auch auf bisher noch nicht aufgeführte Raumbelange Bezug zu nehmen, soweit dies für die landesplanerische Abstimmung geboten ist.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt. Der LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen werden und, soweit erforderlich, konkretisiert und ergänzt werden. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Für das Plangebiet ist REP Magdeburg, der nach Veröffentlichung in den Amtsblättern der Mitglieder am 01. Juli 2006 wirksam geworden ist, maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung. Ausgenommen sind die Festlegungen zur Windenergienutzung. Diese Regelungen zur Nutzung der Windenergie wurden mit rechtskräftigem Urteil vom 18.11.2015 durch das Oberverwaltungsgericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt und sind nicht mehr anzuwenden. Auf der Ebene

der Regionalplanung weiterhin maßgebend ist der mit Veröffentlichung am 16.04.2024 wirksam gewordene Sachliche Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Auf die nachfolgenden Hinweise zum Aufstellungsverfahren wird verwiesen.

Mit dem LEP-LSA 2010 besteht die Notwendigkeit zur Anpassung der REPs an die Ziele der Landesplanung. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg stellt zurzeit einen neuen REP für die Planungsregion Magdeburg auf, um insbesondere den vorgenannten Anforderungen gerecht zu werden. Die Regionalversammlung hat am 13.03.2024 den 4. Entwurf des REPs der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 06/2024) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung beschlossen. Die öffentliche Auslegung des 4. Entwurfs des REPs der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange findet in der Zeit vom 29.04.-31.05.2024 statt.

Der vorliegende Entwurf enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung.

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg ist grundsätzlich in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

Das Kapitel 5.4 wird mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 12.10.2022 (Beschluss RV 07/2022) aus dem Gesamtplan herausgelöst und mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 12.10.2022 (Beschluss RV 08/2022) als Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht weitergeführt.

Zudem möchte ich darauf hinweisen, dass mit dem Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 3 am 20.02.2024 nachfolgende neue Rechtsgrundlagen veröffentlicht worden sind:

- (1) Das Vierte Gesetz zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, welches § 6 Abs. 8 Satz 5 BauO LSA (Bonus der verkürzten Abstandsflächentiefe von 0,4 H als Anreiz zum

Repowering nach § 4 Nr. 16 b Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt – LEntwG LSA) rechts-wirksam aufhebt.

(2) Das Zweite Gesetz zur Änderung des LEntwG LSA, welches das Ziel Z 113 LEP LSA 2010 aufhebt.

Die Gesetze sind mit der Verkündung im Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt in Kraft getreten und damit anzuwenden.

Gemäß dem Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht, wobei insbesondere die Möglichkeit für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern sind.

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist dabei wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern (LEP-LSA 2010, Z 108). Die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie sind in den Regionalen Entwicklungsplänen zu sichern (LEP-LSA 2010, Z 109).

Gemäß dem Ziel Z 110 des LEP-LSA 2010 sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern. Darüber hinaus können Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden (LEP-LSA 2010, G 82).

Da die im REP Magdeburg 2006 ausgewiesenen Vorrang-/ Eignungsgebiete aus den vorgenannten Gründen für unwirksam erklärt worden sind, befindet sich das geplante Sonstige Sondergebiet Windenergieanlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt in keinem rechtswirksamen Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie Eignungsgebiet für die Nutzung von Windenergie.

Die Gemeinde Hohe Börde beabsichtigt mit der vorliegenden Planung die Steuerung der Errichtung von WEA. Da WEA nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Anlagen im Außenbereich der Gemeinden sind, erfordert die Steuerung ihrer Errichtung eine von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption, die den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots Rechnung trägt und sich im Ergebnis nicht als unzulässige Negativplanung erweist.

In der vorgelegten Begründung zur 6. Änderung des FNP legt die Gemeinde dar, dass entsprechend der am 15.11.2022 mit der Scopingunterlage zur Strategischen Umweltprüfung veröffentlichten informellen Karte ein mögliches Gebiet für die Nutzung der Windenergie im Bereich Groß Santersleben im Rahmen des Sachlichen Teilplanes „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ geprüft wird. Das Ergebnis der Prüfung ist derzeit noch offen. Von daher

erfüllt die alleinige Übernahme eines möglichen Gebietes für die Nutzung der Windenergie im Bereich Groß Santersleben aus den Scopingunterlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht die Anforderungen an die vorgenannte Planungskonzeption.

Um die Errichtung von WEA planungsrechtlich zu steuern, hat die Gemeinde die Möglichkeit ein eigenes Planungskonzept im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens aufzustellen oder die Ergebnisse des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ hinsichtlich der Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie zu übernehmen.

Die Gemeinde Hohe Börde stellt derzeit mehrere Bebauungspläne für die Errichtung von WEA und das Repowering bestehender WEA auf und auch der Flächennutzungsplan unterliegt mehreren Änderungen im Parallelverfahren. Da, wie vorgenannt dargelegt, die geplante Steuerung der Errichtung von WEA und dem Repowering bestehender WEA durch die Gemeinde eine von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption erfordert, bietet es sich an einen Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Wind“ für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Hohe Börde aufzustellen.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 4.2.1. und im REP Magdeburg unter Ziffer 5.7.1.2 ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen (LEP-LSA 2010, Z 129).

Der Entwurf der 6. Änderung des FNP Hohe Börde ist der obersten Landesentwicklungsbehörde zur landesplanerischen Abstimmung vorzulegen.

➤ Hinweis zum Verfahren der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes

Der erste Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt, für den das Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG LSA eingeleitet worden ist, umfasst folgende Planunterlagen: Textteil und Begründung, Hauptkarte, Festlegungskarte Raumstruktur, Festlegungskarte Mittelbereiche, Festlegungskarte Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Erläuterungskarte Schwerpunkttraum für die Landwirtschaft sowie Umweltbericht.

Das Beteiligungsverfahren ist am 12.04.2024 abgelaufen. Der bisherige Verfahrensstand kann unter [www.landesentwicklungsplan-st.de](http://www.landesentwicklungsplan-st.de) eingesehen werden.

➤ Hinweis auf das Raumordnungskataster

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt zur Sicherung der Erfordernisse der Landesplanung gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) als aktuelles und raumbezogenes Informationssystem, welches ergänzend zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch durch Fachgesetze festgelegte Schutzgebiete enthält und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Die Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sollen das ROK gemäß LEntwG LSA bereits in einem frühen Stadium der Vorbereitung von Planungen oder Maßnahmen nutzen und ihrerseits Unterlagen zur Fortschreibung des Katasters zur Verfügung stellen.

Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen \_\_\_\_\_ zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, LS 489).

Mit diesem landesplanerischen Hinweisen wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag